



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SC Victoria und hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein " (e.V.)

Die Vereinsfarben sind „Gelb-Schwarz ".

Der Sportverein wurde als SC Eichendorf am 25.08.1957 gegründet.

Er wurde umbenannt in SC Victoria am 19.10.1963.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein SC Victoria mit seinem Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein widmet sich auf der Grundlage des Amateurgedankens dem Sport und bietet folgende Sportarten an:

- Fußball
- Volleyball
- Tischtennis
- Turnen
- Gymnastik
- Leichtathletik
- Rollsport
- Tennis
- Darts

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Betreuung der Jugend ist dem Verein ein besonderes Anliegen. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der unter § 2 aufgeführten Sportarten. Es regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4**

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt, hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

### **§ 5**

#### **Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jede Abteilung wählt intern eine Abteilungsleitung, die in ihrer Zusammensetzung ein funktionierendes Organ zum Vorstand bildet.
- (2) Die Abteilungen sind gem. § 54 BGB juristisch unselbständig. Die Abteilungsvorstände sind daher nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen. Auch darf er nicht im Namen des Gesamtvereins wirksam werden.
- (3) Art und Zahl der Abteilungsorgane können frei festgelegt werden. Sie sollen analog zum Vereinsvorstand von den Abteilungsmitgliedern gewählt werden.
- (4) Die Abteilungen sind in ihren Handlungen innerhalb der von ihnen betriebenen Sportart völlig selbständig.
- (5) Sie haben sich dabei an die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe im Verein zu halten. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

### **§ 6**

#### **Mitglieder**

- (1) Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder unabhängig der Geschlechtszugehörigkeit.

Ordentliche Mitglieder sind:



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

- aktive Mitglieder (ab 16. Lebensjahr)
- passive Mitglieder (ab 16. Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- fördernde Mitglieder

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit. Fördernde Mitglieder zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder erwachsen ihnen aus diesen Zahlungen nicht.

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person unabhängig der Geschlechtszugehörigkeit auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

(2) Für nicht Volljährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes, nach Stellungnahme der Spartenleiter/innen, denen der/die Antragsteller/in angehören will, erworben. Sie wird erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Monatsbeitrag geleistet hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem/der Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 9**

### **Erlöschung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Eine Abmeldung ist nur möglich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, mit einer monatlichen Kündigungsfrist,

(2) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,

(3) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

(4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Erhebung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 10 Ausschließungsgründe**

(1) Die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Ehrenrat (§ 9b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die im § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Gerichtsbarkeit des zuständigen Fachverbandes zulässig, das endgültig entscheidet.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste durch den Vorstand (§ 9c) kann nur im nachstehend bezeichneten Fall erfolgen:

- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(4) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

(1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder (§ 6) berechtigt;

(2) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

(3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

- (4) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsens, der angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportarten ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- (3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- (4) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheit ausgeschlossen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenrat
- (4) die Kassenprüfer

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich im 1. Quartal findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder sind durch den Vorstand einen Monat vorher durch Anschlag am Schwarzen Brett einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

(2) Einfache Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen sind vom Vorstand bzw. von den Abteilungsleitern einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Einladungen zu dieser Versammlung sind mindestens 10 Tage vorher in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge sind 3 Tage vorher beim betreffenden Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die Abteilungsleiter/in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diese in der Jahreshauptversammlung auch einen/eine Versammlungsleiter/in wählen. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

## **§ 15**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre besonderen Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand und des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes (für die Dauer von 2 Jahren) mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen
- die Wahl des Ehrenrates
- die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Höhe der Beiträge

## **§ 16**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Neuwahlen
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- besondere Anträge

## **§ 17**

### **Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Pressewart/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer. Der/die 1. Vorsitzende ist allein, der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schriftführer/in vertretungsberechtigt.

Die Abteilungsleiter/innen gehören in beratener Funktion zum erweiterten Vereinsvorstand und werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 18**

### **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

#### (1) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### (2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

c) Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat.

d) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/sie ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.

e) Der/die Sportwart/in bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.

f) Der/die Pressewart/in hat u. a .folgende Aufgaben:

- Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
- Abfassung von Presseberichten aller Art,
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 19 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss aus dem Verein

Jede belastende Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 10 genannten Berufung.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich zweimal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten haben. Wiederwahl ist nur für einen/eine Kassenprüfer/in möglich.



## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22**

#### **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett bzw. durch persönliche Benachrichtigung der Organmitglieder durch den/die Versammlungsleiter/in bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.
- (4) Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenen Buch zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über das Abstimmungsergebnis, gestellte Anträge und Anzahl der Erschienenen enthalten.
- (5) Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 24**

#### **Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich an



Satzung des SC Victoria Braunschweig e.V.  
den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für  
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Vereinssatzung ist am 08.04.2022 von der Jahreshauptversammlung bestätigt worden.